

Verfahren

Aufstellung (§ 2 (1) BauGB)	Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde beschlossen	am 12.10.2011
	Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekanntgemacht	am 15.10.2011
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde ortsüblich bekannt gemacht	am 15.10.2011
	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit	vom 25.10.2011 bis 08.11.2011
	Eine öffentliche Informationsveranstaltung hat stattgefunden am	am 25.10.2011
Öffentliche Auslegung des Entwurfes (§ 3 (2) BauGB)	Dem Entwurf des Bebauungsplans wurde zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen	am 07.12.2011
	Die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans wurde ortsüblich bekannt gemacht	am 10.12.2011
	Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit	vom 20.12.2011 bis 21.01.2012
Beteiligung der Behörden (§ 4 (2) BauGB)	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zu einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben	vom 12.12.2011
	Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen lief	bis 20.01.2012
Satzung (§ 10 (1) und § 1 (7) BauGB, § 4 GemO)	Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch den Gemeinderat geprüft und behandelt (Abwägung)	am 29.02.2012
	Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften wurden als Satzung beschlossen	am 29.02.2012
Ausfertigung	Dieser Bebauungsplan ist unter Einhaltung der im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen nach dem Willen des Gemeinderats zu Stande gekommen.	
	Weinheim, 01.03.2012	gez. Bernhard Oberbürgermeister

Inkrafttreten (§ 10 (3) BauGB (§ 4 GemO)	Der Satzungsbeschluss wurde ortsüblich bekanntgemacht	am 03.03.2012
	Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.	
	Das Ergebnis der Abwägung wurde den Personen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt mit Schreiben	vom

Rechtsgrundlagen

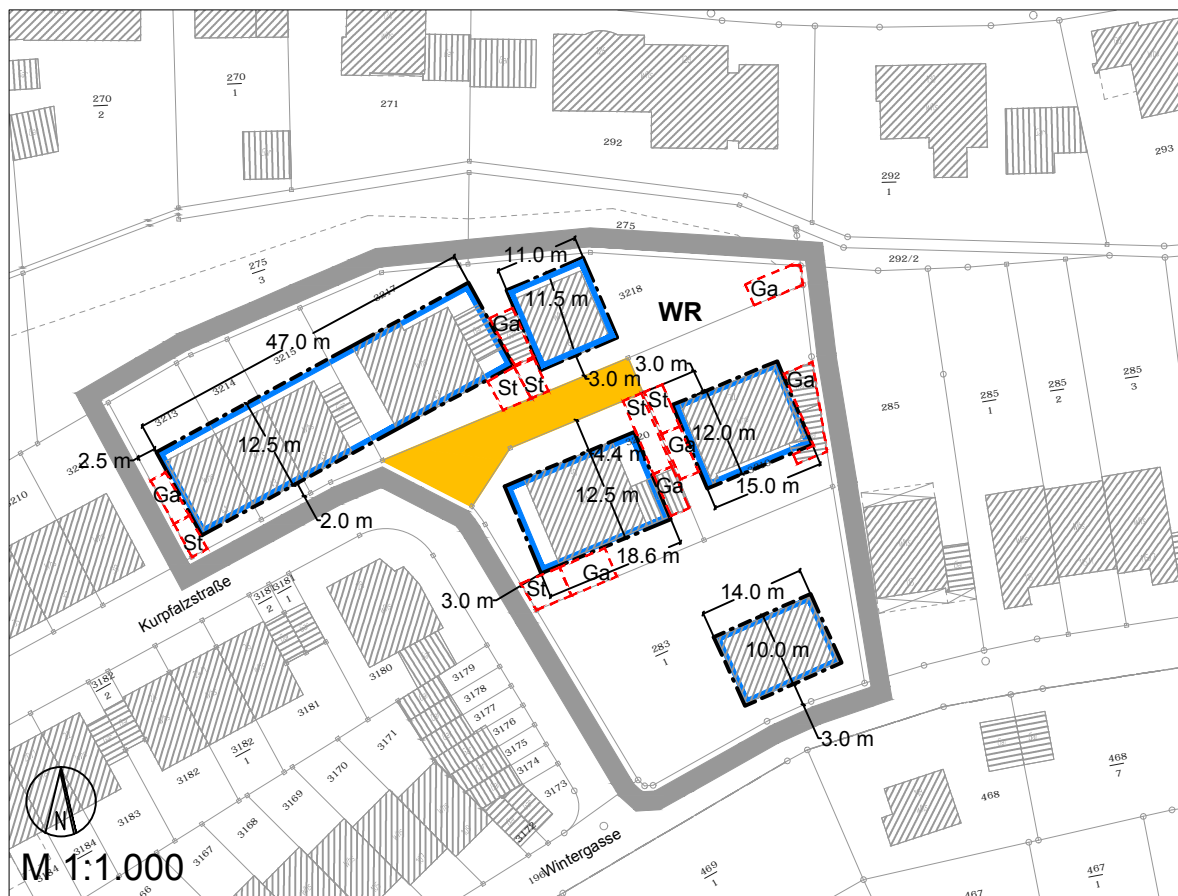
Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
 Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
 Planzeichenverordnung (**PlanzV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
 Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (**GemO**) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793)

Katasterunterlagen

(§ 1 (2) PlanzV) Die Kartengrundlage stimmt mit der Katasterunterlage überein, Stand: 24.01.2012
 gez.
 Meske
 Stadtvermessungsoberrat

Planbearbeitung

Amt für Stadtentwicklung der Stadt Weinheim SB: KH
 CAD: KH
 gez.
 Marx
 Stadtbaudirektor



Übersichtsplan



Textliche Festsetzungen

Reines Wohngebiet (WR)
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 3 BauNVO i.V.m.
 § 1 Abs. 6 BauNVO)

Allgemein zulässig sind Wohngebäude.

Ausnahmsweise können Anlagen für soziale Zwecke zugelassen werden.

Legende

- Reines Wohngebiet (WR)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 3 BauNVO)
- Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Garagen bzw. Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Öffentliche Verkehrsfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Bebauungsplan Nr. 2/11/72 a

für den Bereich "Kurfalzstraße-Ost"

1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 211 für den Bereich "am Holzweg, zwischen Gartenstraße und Sommergasse"

Stand: 24.01.2012

SD-Nr.: GR 016/12